

# **Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Deggendorf (Tagespflegekostenbeitragssatzung)**

**vom 27.03.2026**

Auf Grund der Artikel 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573) und des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) erlässt der Landkreis Deggendorf folgende Satzung:

## **§ 1 Kostenbeitragspflicht**

Der Landkreis Deggendorf erhebt in Fällen der von ihm vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22, 23, 24 SGB VIII auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII pauschalierte Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Beitragsmaßstab**

- (1) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (5-Tage-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit errechnet.
- (2) Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrags sind die von dem/den Kostenbeitragspflichtigen gebuchten Zeiten (Buchungszeiten).
- (3) Betreuungszeiten in der Nacht (von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr) werden nur mit 40 % Betreuungszeit angesetzt.

## § 4 Beitragssatz

- (1) Für das erste Kind in Tagespflege werden je vollem Kalendermonat folgende Kostenbeiträge erhoben:

Betreuungszeit		Kostenbeitrag
tgl.	wöchentl.	
1 - 2 Std.	5 - 10 Std.	80,00 €
>2 - 3 Std.	>10 - 15 Std.	110,00 €
>3 - 4 Std.	>15 - 20 Std.	140,00 €
>4 - 5 Std.	>20 - 25 Std.	170,00 €
>5 - 6 Std.	>25 - 30 Std.	200,00 €
>6 - 7 Std.	>30 - 35 Std.	230,00 €
>7 - 8 Std.	>35 - 40 Std.	260,00 €
>8 - 9 Std.	>40 - 45 Std.	290,00 €
>9 - 10 Std.	>45 - 50 Std.	320,00 €

- (2) Für das zweite und jedes weitere in Tagespflege zu betreuende Kind werden jeweils nur 50 % des jeweiligen Kostenbeitrages nach Abs. 1 erhoben.
- (3) Bei Kindertagespflege, die ausschließlich im Haushalt der Eltern stattfindet, wird der Kostenbeitrag um 35 % reduziert.
- (4) Soweit ein Kind nur im Rahmen der Ferienbetreuung (mindestens 15 Betreuungstage in einem Bewilligungsjahr) in Tagespflege betreut wird, wird der Kostenbeitrag in der entsprechenden Buchungskategorie bei 15 bis 29 Tagen für einen Monat, bei 30 bis 44 Tagen für zwei Monate und ab 45 Tagen für 3 Monate erhoben.
- (5) Für die Eingewöhnungsphase bei der Tagespflegeperson ist kein Kostenbeitrag zu entrichten.

## § 5 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten und endet mit dem letzten Tag der in der Tagespflegevereinbarung vereinbarten Betreuung. Der Kostenbeitrag wird monatlich erhoben. Beginnt oder endet die Betreuung während eines laufenden Monats, wird der Kostenbeitrag anteilmäßig nach der tatsächlich geleisteten Betreuung abgerechnet (taggenaue Abrechnung).
- (2) Wird das Kind mehr als 6 Wochen (30 Arbeitstage) im Jahr wegen Krankheit oder sonstiger Abwesenheit der Tagespflegeperson nicht in Tagespflege betreut und wird auch keine Ersatzkraft in Anspruch genommen, so endet die Beitragspflicht ab dem 31. Tag. Sie beginnt neu an dem Tag, ab dem die Betreuung wieder aufgenommen wird.
- (3) Wird das Kind wegen Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes (z. B. Urlaub der Eltern) mehr als 4 Wochen zusammenhängend (5-Tage-Woche) nicht in Tagespflege betreut, so endet die Beitragspflicht ab Beginn der 5. Woche. Sie beginnt neu an dem Tag, ab dem das Kind wieder in Tagespflege betreut wird.

- (4) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist jeweils am 15. eines Monats für den gesamten Monat fällig und auf eines der im Bescheid genannten Konten zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich. Im Falle einer taggenauen Abrechnung bei Beginn und Ende der Betreuungszeit während eines laufenden Monats ist der Kostenbeitrag innerhalb 2 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.
- (5) Mit der Leistung des Kostenbeitrags sind alle Kosten für die Inanspruchnahme der Tagespflege abgedeckt. Es dürfen keine privaten Zuzahlungen an die Tagespflegeperson erfolgen.

### **§ 6 Erlass des Kostenbeitrags**

Der Kostenbeitrag kann auf Antrag des/der Kostenbeitragspflichtigen gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem/den Kostenbeitragspflichtigen nachweislich nicht zuzumuten ist. Die Feststellung der zumutbaren Belastung richtet sich nach § 90 Abs. 4 SGB VIII.

### **§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Amt für Jugend und Familie Deggendorf Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft. Die Tagespflegekostenbeitragssatzung des Landkreises Deggendorf vom 18.03.2024 tritt mit Ablauf des 31.03.2026 außer Kraft.

Deggendorf, den 27.03.2026

gez.

Bernd Sibler  
L a n d r a t